

fehls- und Zwangsgewalt, ob sich der Hoheitsträger der gleichen Mittel bedient, die die Rechtsordnung jedermann, also auch Privaten, zur Verfügung stellt bzw. ob das Handeln im öffentlichen Interesse oder in Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Aufgabe erfolgte. Handelt der Staat wie ein Privater, steht er mit dem Bürger auf gleicher Stufe. Es liegt daher Privatwirtschaftsverwaltung vor. Tritt er mit Hoheitsgewalt auf, handelt es sich um Hoheitsverwaltung. So hat der Oberste Gerichtshof bei der Prüfung der Frage, ob ein bestimmtes Organverhalten dem Bereich der Hoheits- oder dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen ist, festgehalten, dass der Inhalt der anzuwendenden Normen und ihr Zweck klargestellt werden müssen. Dabei ist die Zuordnung zur Hoheitsverwaltung im Zweifel dann anzunehmen, wenn die Tätigkeit des Organs der Erfüllung öffentlichrechtlicher Aufgaben dient.<sup>211</sup>

In diesem Sinn hat der Oberste Gerichtshof in seinem Beschluss vom 6. März 1981<sup>212</sup> erklärt, dass Schadenersatzansprüche gegen eine Gemeinde, die sich auf den Bau und Unterhalt einer Gemeindestrasse gründen, nach dem Amtshaftungsgesetz geltend zu machen seien. Denn die Verpflichtung des Gemeinwesens, die Verkehrssicherheit von öffentlichen Strassen herzustellen und zu erhalten, sei öffentlichrechtlich. Sofern eine Pflichtverletzung begangen worden sei, könne es sich nur um die Verletzung einer Amtspflicht handeln. Es unterliege auch keinem Zweifel, dass das Gemeinwesen bei Verrichtung einer die ordnungsgemäße Strassenbenützung gewährleistenden Tätigkeit, die eine öffentlichrechtliche Pflicht darstelle, mit behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (*imperium*) vorgehe.

Im Beschluss vom 17. Oktober 1983<sup>213</sup> führt der Oberste Gerichtshof aus: «Gesetzesvollzug liegt regelmässig vor, wenn die Organhandlung in jenem durch generelle Normen abgesicherten Bereich erfolgt, in dem der Rechtsträger dem Staatsbürger gegenüber mit Zwangsgewalt in Erscheinung tritt. Von einem Tätigwerden im privatwirtschaftlichen Be-

---

211 OG 397/81-17, Beschluss des OGH vom 17. Oktober 1983, LES 2/1985, S. 50 (52) und OG-C/112/98-28, Urteil des OGH vom 3. Mai 2000, nicht veröffentlicht, S. 17 f.

212 OG-C 333/79-16, Beschluss des OGH vom 6. März 1981, LES 1982, S. 76 (78 f.). Darin schliesst sich der OGH den Ausführungen des OG zum Amtshaftungsrecht an.

213 OG 397/81-17, Beschluss des OGH vom 17. Oktober 1983, LES 2/1985, S. 50 (52 f.) mit Verweis auf die österreichische Judikatur.